

Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege

ZZ.	ab 01.01.2014
	rot = neu; gestrichen = gestrichen; grün = Anmerkungen
1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.	1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII sowie vor allem die §§ 4, 17 und 22 (KiBiz) regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.
(2) Die Kindertagespflege soll • die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, • die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, • den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.	(2) Die Kindertagespflege soll • die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, • die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, • den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
2. Leistungen der Stadt Bergisch Gladbach (1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach von geeigneten Kindertagespflegepersonen einschl. der Feststellung der Eignung, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson. Die Verwaltung des Jugendamtes vermittelt und fördert einzelne Kindertagespflegen ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, soweit davon auszugehen	2. Leistungen der Stadt Bergisch Gladbach (1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach von geeigneten Kindertagespflegepersonen einschl. der Feststellung der Eignung, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson. Die Verwaltung des Jugendamts (im Folgenden Jugendamt genannt) vermittelt und fördert einzelne Kindertagespflegen ab einem Bedarf von wöchentlich 15

ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.	Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.
(2) Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt in den Fällen gemäß Absatz 1 eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“.	(2) Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt in den Fällen gemäß Absatz 1 eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“.
(3) Soweit Eltern einen geringeren Betreuungsbedarf haben als in Absatz 1 Satz 2 festgelegt, soll die Betreuung innerhalb des familialen Umfeldes erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, soll mit Hilfe und Unterstützung der Tageseinrichtungen für Kinder im Wohnumfeld bzw. durch die Familienzentren bzw. geeignete Dritte die Betreuung sichergestellt werden. Für diese Kindertagespflegen erfolgt deren finanzielle Förderung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen der Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.	(3) Soweit Eltern einen geringeren Betreuungsbedarf haben als in Absatz 1 Satz 2 festgelegt, soll die Betreuung innerhalb des familialen Umfeldes erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, soll mit Hilfe und Unterstützung der Tageseinrichtungen für Kinder im Wohnumfeld bzw. durch die Familienzentren bzw. geeignete Dritte die Betreuung sichergestellt werden. Für diese Kindertagespflegen erfolgt deren finanzielle Förderung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen der Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Eignung der Kindertagespflegeperson	3. Eignung der Kindertagespflegeperson
(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Verwaltung des Jugendamtes ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen (siehe Absatz 2) und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 3) erfüllt sind sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (siehe Absatz 4) gegeben sind. Die Geeignetheit stellt die Verwaltung des Jugendamtes durch Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.	(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Verwaltung des Jugendamtes ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen (siehe Absatz 2) und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 3) erfüllt sind sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (siehe Absatz 4) gegeben sind. Die Geeignetheit stellt die Verwaltung des Jugendamtes durch Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.
(2) Persönliche Voraussetzungen	(2) Persönliche Voraussetzungen
• Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen. • Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit. • Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung. • Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten. • Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen. • Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt. • Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.	• Die Kindertagespflegeperson verfügt in der Regel über eine abgeschlossene Berufsausbildung. • Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen. • Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit. • Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung. • Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten. • Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen. • Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt.

(3) Formale Voraussetzungen • Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grund- und Aufbaukurs zur Kindertagespflege mit je 80 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert und das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege erhalten. Staatlich anerkannte Erzieherinnen / Erzieher, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und Diplom-Pädagogen / -Pädagoginnen müssen nur den Grundkurs zur Kindertagespflege absolvieren. Sie erhalten im Anschluss an den Grundkurs das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege. • Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu. • Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind. • Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz ohne jegliche Einträge vor.	• Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung. (3) Formale Voraussetzungen • Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grund- und Aufbaukurs zur Kindertagespflege mit je 80 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert und das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege erhalten. Staatlich anerkannte Erzieherinnen / Erzieher, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und Diplom-Pädagogen / -Pädagoginnen müssen nur den Grundkurs zur Kindertagespflege absolvieren. Sie erhalten im Anschluss an den Grundkurs das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege. • Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu. • Sie legt eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung für sich und den im Haushalt lebenden Partner und -sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson durchgeführt wird- für alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder vor aus der/ denen hervorgeht, dass sie bzw. auch die volljährigen Haushaltsmitglieder frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind. • Sie legt für sich und -sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson durchgeführt wird- für alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz ohne jegliche Einträge vor. Sofern das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen enthält, wird im Einzelfall entschieden, ob die erforderliche Eignung gegeben ist.
(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle • Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe. • Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht. • Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen.	(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle • Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe. • Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht. • Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen.

• Sicherheitsaspekte werden beachtet. • Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.	• Sicherheitsaspekte werden beachtet. • Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet. • In den Räumen, in denen die Kinder betreut werden, wird nicht geraucht. • Die Haltung von Tieren ist dem Jugendamt bekannt und mit diesem abgestimmt.
4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach umfasst vier Bausteine: • die Beratungsgespräche, • den Grundqualifizierungskurs von mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat nach dem DJI-Curriculum, • den Aufbauqualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum mit weiteren mindestens 80 Unterrichtsstunden mit dem Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege • die Fortbildungsangebote der Träger der Familienbildung und • Angebote für Erfahrungsaustausch im Rahmen des in der Regel monatlichen, mindestens aber vierteljährlichen Tagesmüttertreffs. Tagespflegepersonen werden die Kursgebühren für den Grund- und Aufbaukurs erstattet, wenn das Jugendamt die Übernahme der Teilnahmegebühren vor Kursbeginn bewilligt hat und die Tagespflegeperson nach erfolgreichem Abschluss für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach mindestens für ein Jahr in dieser Funktion tätig geworden ist.	4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach umfasst wie folgende Bausteine: • die Beratungsgespräche, • den Erste Hiliekurs für Säuglinge und Kleinkinder, • den Grundqualifizierungskurs von mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat nach dem DJI-Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), • den Aufbauqualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum mit weiteren mindestens 80 Unterrichtsstunden mit dem Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege • die Fortbildungsangebote der Träger der Familienbildung und • die Angebote für Erfahrungsaustausch (Gesprächskreis) im Rahmen des in der Regel monatlichen, mindestens aber vierteljährlichen Tagesmüttertreffs. Kindertagespflegepersonen werden die Kursgebühren für den Grund- und Aufbaukurs erstattet, wenn das Jugendamt die Übernahme der Teilnahmegebühren vor Kursbeginn bewilligt hat und die Tagespflegeperson nach erfolgreichem Abschluss für das Jugendamt der die Stadt Bergisch Gladbach mindestens für ein Jahr in dieser Funktion tätig geworden ist.
(2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Aufbauqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson – die Vermittlung von Kindern auch nach Abschluss der	(2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Aufbauqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson – die Vermittlung von Kindern auch nach Abschluss der

Grundqualifizierung erfolgen (s. z. B. Ziff. 3 Abs. 3). (3) Darüber hinaus soll die Kindertagespflegeperson an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung pro Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist dem Jugendamt vorzulegen.	Grundqualifizierung erfolgen (s. z. B. Ziff. 3 Abs. 3). (3) Darüber hinaus soll die Kindertagespflegeperson an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung pro Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist dem Jugendamt vorzulegen. Zudem soll die Kindertagespflegeperson regelmäßig am Gesprächskreis teilnehmen.
5. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (1) Jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d.R. drei bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Der Tagespflegeperson ist aufgegeben, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.	5. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (1) Jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d.R. drei bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Festlegung des Betreuungsortes ist Bestandteil der Pflegeerlaubnis. Der Kindertagespflegeperson ist aufgegeben, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.
(2) Die Erlaubnis ist auf die Tagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Punkt 3. und 4. dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie Qualifikationsnachweise der Kindertagespflegeperson erfüllt sind.	(2) Die Erlaubnis ist auf die Kindertagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Ziff. 3 und 4 dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sind sowie die erforderlichen Qualifikationsnachweise der Kindertagespflegeperson erfüllt sind vorliegen.
6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Eintritt in den Kindergarten) gefördert. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen. Selbstständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen.	6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab Vollendung des vierten Lebensmonats dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Eintritt in den Kindergarten) gem. dieser Richtlinien gefördert. Die Eingewöhnungsphase (Ziff. 8 Abs. 2 und Ziff. 12 Abs. 4) beginnt frühestens einen Monat vorher. Sofern kein geeigneter Kindergartenplatz zur Verfügung steht und die Eltern dies wünschen, kann die Kindertagespflege auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres angeboten bzw. fortgesetzt werden. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen. Selbstständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreu-

Zur Information Wortlaut des § 24 Abs. 1 SGB VIII: „Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“	umgsbedarf nachzuweisen: (2) Kindertagespflege für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres wird in der Regel nur gewährt, wenn die Bedingungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind. Zudem kann ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege gefördert werden, • damit Eltern an Integrationskursen teilnehmen können, • wenn dies die Pflege von Angehörigen der Erziehungsberechtigten erfordert, • bei chronischen oder länger anhaltenden Krankheiten der Erziehungsberechtigten oder • bei besonderen Belastungen wegen der Betreuung weiterer Kinder der Erziehungsberechtigten. Die vorgenannten Voraussetzungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
Der „individuelle Bedarf“ ist vor allem dann gegeben, wenn die Bedingungen des neuen Absatz 2 erfüllt sind	(3) Der Umfang der Förderung der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf; sie wird in der Regel im Umfang von bis zu 25 Stunden gewährt, wenn und soweit kein höherer Bedarf nachgewiesen wird.
(2) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Bergisch Gladbach ist der unter Berücksichtigung dieser Richtlinien schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson.	(24) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Bergisch Gladbach ist der unter Berücksichtigung dieser Richtlinien schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson.
(3) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Ziffer 9).	(35) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Ziff. 9).

(4) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.	(4b) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.
7. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder	7. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder
(1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.	(1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.
(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.	(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Ziff. 6 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.
(3) Die durch die Verwaltung des Jugendamtes vermittelte Kindertagespflege beginnt bei einem Betreuungsbedarf von 15 Wochenstunden.	(3) Die durch die Verwaltung des Jugendamtes vermittelte Kindertagespflege beginnt bei einem Betreuungsbedarf von 15 Wochenstunden.
(4) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.	(4) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.
8. Aufnahme der Kinder	8. Aufnahme der Kinder
(1) Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt an die Tagespflegepersonen, die ihre Pflegeerlaubnis vom Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach erhalten haben, nur Kinder mit Wohnsitz in Bergisch Gladbach. An die Bergisch Gladbacher Tagespflegepersonen wird die Erwartung gerichtet, auswärtige Kinder nur in Abstimmung mit dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach aufzunehmen.	(1) Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt an die Kindertagespflegepersonen (Ziff. 5), die ihre Pflegeerlaubnis vom Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach erhalten haben, nur Kinder mit Wohnsitz in Bergisch Gladbach. An die Bergisch Gladbacher Tagespflegepersonen wird die Erwartung gerichtet, auswärtige Kinder nur in Abstimmung mit dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach aufzunehmen.
(2) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege tragen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes dafür Sorge, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt.	(2) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege tragen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes dafür Sorge, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt.
9. Mitteilungspflichten	9. Mitteilungspflichten
(1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid bzw. der Elternbeitragsbescheid angepasst werden kann. Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:	(1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid bzw. der Elternbeitragsbescheid angepasst werden kann. Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:

• Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, • Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme • Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung oder mehr als vier Wochen Unterbrechung mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson durch die Erziehungsberechtigten, • Erkrankung des Kindes von mehr als einer Woche, durch die die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nicht möglich ist • Erkrankung des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen, • Ausfall der Tagesmutter von mehr als einer Woche, • Wohnungswechsel.	• Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, • Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme • Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung oder mehr als vier Wochen Unterbrechung mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson durch die Erziehungsberechtigten, • Erkrankung des Kindes von mehr als einer Woche, durch die die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nicht möglich ist • Erkrankung des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen, • Ausfall der Tagesmutter von mehr als einer Woche, • Wohnungswechsel oder • andere besondere Belastungen der Kindertagespflegeperson, die die Betreuung der Kinder einschränken.
(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegegeentgelt zurückgefordert werden.	(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert werden.
10. Betreuungsfreie Zeit – Urlaub der Tagespflegeperson (1) Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber den Eltern Anspruch auf fünf Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr, in der das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich. (2) Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber den Eltern Anspruch auf zwei arbeitsfreie Fortbildungstage pro Betreuungsjahr, an denen das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird. (3) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig abzustimmen, da diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder organisieren.	10. Betreuungsfreie Zeit – Urlaub der Kindertagespflegeperson (1) Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber den Eltern Anspruch auf fünf Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr, in der das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich. (2) Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber den Eltern Anspruch auf zwei arbeitsfreie Fortbildungstage pro Betreuungsjahr, an denen das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird. (3) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig abzustimmen, da diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder organisieren.
11. Gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen Bei ungeplantem Ausfall der Tagespflegeperson wegen Erkrankung übernimmt eine andere Tagespflegeperson die Vertretung. Zu diesem	11. Gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen Bei ungeplantem Ausfall der Kindertagespflegeperson wegen Erkrankung übernimmt eine andere Kindertagespflegeperson die Vertretung.

Zweck schließen sich die Tagespflegepersonen in den jeweiligen Stadtteilen zu einer Kooperation zusammen. Hierzu gehören zum gegenseitigen Kennenlernen regelmäßige Treffen mit den Tagespflegekindern an den jeweiligen Betreuungsorten oder anderen geeigneten Orten.	Zu diesem Zweck schließen sich die Kindertagespflegepersonen in den jeweiligen Stadtteilen zu einer Kooperation zusammen. Hierzu gehören zum gegenseitigen Kennenlernen regelmäßige Treffen mit den Tagespflegekindern an den jeweiligen Betreuungsorten oder anderen geeigneten Orten.
12. Kindertagespflegeentgelt (1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst 1. einen Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird, und 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.	12. Kindertagespflegeentgelt (1) Das Kindertagespflegeentgelt wird unter der Voraussetzung gewährt, dass eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII vorliegt. Bei dem Kindertagespflegeentgelt handelt es sich um eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson; die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII 1. einen Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird, entstehen, und 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form einer Pauschale gewährt, die sich an die Kindtpauschalen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) anlehnt. Das Entgelt ist abgeleitet aus einem Zwölftel des Mittelwerts der Kindtpauschalen der Gruppenformen I und II für 25, 35 und 45 Wochenstunden abzüglich eines Abschlags von 20 %. Für die Betreuungsbudgets von 15, 20, 30, 40, 50 und 55 Wochenstunden werden daraus die Entgelte ermittelt (siehe Anlage).	(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form einer Pauschale gewährt, die sich an die Kindtpauschalen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) anlehnt. Das Entgelt ist abgeleitet aus einem Zwölftel des Mittelwerts der Kindtpauschalen der Gruppenformen I und II für 25, 35 und 45 Wochenstunden abzüglich eines Abschlags von 20 %. Für die Betreuungsbudgets von 15, 20, 30, 40, 50 und 55 Wochenstunden werden daraus die Entgelte ermittelt (siehe Anlage). Der darin enthaltene Sachaufwand gem. Abs. 1 Nr. 1 umfasst dabei die Höhe der seitens der Steuergesetzgebung jeweils anerkannten Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug.

	Die Entgelte ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils zum 01.08. eines Jahres um den Prozentsatz angehoben, um den die Kindpauschalen nach dem jeweils geltenden Kindergartengesetz verändert werden.	(3) Tagespflegepersonen, die ihre Grundqualifizierung abgeschlossen haben und bereits als Tagespflegepersonen eingesetzt werden, erhalten 80 % der Tagespflegeentgelte gemäß Absatz 1 (siehe Anlage). Mit erfolgreichem Abschluss des Aufbaukurses wird das volle Entgelt gewährt.
		(3) Kindertagespflegepersonen, die ihre Grundqualifizierung abgeschlossen haben und bereits als Kindertagespflegepersonen eingesetzt werden, erhalten 80 % der Tagespflegeentgelte gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Erstattungen gemäß Nr. 3 und 4 (siehe Anlage). Mit erfolgreichem Abschluss des Aufbaukurses wird das volle Entgelt gewährt.
		(4) Für die Eingewöhnungszeit (gemäß Punkt 8 Absatz 2) wird der Tagespflegeperson das jeweils gültige Tagespflegeentgelt für 15 Wochenstunden gezahlt.
		(5) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekinds. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.
		(6) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.
		(7) Soweit Ob im Einzelfall (z. B. bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt im Wert von fünf Wochenstunden gezahlt werden (5/35 des Entgelts für 35 Wochenstunden gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 3).
		(7) Soweit Ob im Einzelfall (z. B. bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein zusätzliches Entgelt gezahlt werden kann, entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet und nachgewiesen sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt im Wert von fünf Wochenstunden gezahlt werden (5/35 des Entgelts für 35 Wochenstunden gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 3) bis zum 2,5 fachen des üblichen Stundensatzes gewährt werden. Die Festlegung der Höhe des Stundensatzes ist vor allem davon abhängig, wie sich der zusätzliche Aufwand auf die Aufnahme weiterer Kinder in diese Kindertagespflegestelle auswirkt.

(8) Findet wegen Erkrankung des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson indes keine Betreuung statt, wird das Kindertagespflegete entgelt längstens für zehn Betreuungstage pro Ersterkrankung fortgezahlt. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch auf fünf Wochen betreuungs-freie Zeit pro Betreuungsjahr gemäß Punkt 10 Absatz 1.	(8) Findet wegen Erkrankung Abwesenheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson indes keine Betreuung statt, wird das Kindertagespflegete entgelt längstens für zehn Betreuungstage pro Ersterkrankung drei Wochen fortgezahlt. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch auf fünf Wochen betreuungs-freie Zeit pro Betreuungsjahr gemäß Ziff. 10 Absatz 1 hat dies keine Auswirkung.
	(9) Findet wegen Erkrankung der Kindertagespflegeperson keine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson statt, wird das Kindertagespflegete entgelt längstens für bis zu sechs Wochen zehn Betreuungstage pro Ersterkrankung fortgezahlt. Ab dem vierten Tag ist dem Jugendamt eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
	(10) Kindertagespflegepersonen wird empfohlen, an einem Hausnotrufsystem teilzunehmen. Die nachgewiesenen Kosten für den einmaligen Anschluss sowie die monatliche Teilnahmegebühr werden erstattet (Erstattungsbetrag für den Anschluss bis zu 10 €; Erstattungsbetrag für die mtl. Teilnahmegebühr bis zu 15 €).
(9) Die qualifizierte Vertreterin / Der qualifizierte Vertreter erhält für die Dauer ihrer / seiner Vertretung das entsprechende Tagespflegete entgelt gemäß Absatz 1.	(11) Wird das Kind während der Erkrankung seiner Kindertagespflegeperson von einer qualifizierten Vertreterin/ einem qualifizierten Vertreter (Ziff. 11) betreut, so erhält diese/ dieser Die qualifizierte Vertreterin/ Der qualifizierte Vertreter erhält für die Dauer ihrer / seiner Vertretung das entsprechende Tagespflegete entgelt gemäß Absatz 1.
(10) Die Entgelte gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils zum 01.08. eines Jahres um den Prozentsatz angehoben, um den die Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz verändert werden.	erhält in Abs. 2 eingetragte
13. Elternbeitrag für die Kindertagespflege (1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der "Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern" in der jeweils gültigen Fassung.	13. Elternbeitrag für die Kindertagespflege (1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der "Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern" in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Die Tagespflegeperson kann zusätzlich ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf	(2) Die Kindertagespflegeperson kann zusätzlich ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf

die Tagespflegeperson gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.	die Kindertagespflegeperson gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.
14. Antrags- und Bewilligungsverfahren (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag ist vor Beginn der Tagespflege zu stellen und sollte mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein. (2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form zum 1. des darauffolgenden Monats, längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt u.a. die Kindertagespflegestelle, den Beginn einschließlich der Eingewöhnungszeit und den Umfang der Betreuungszeit fest. (3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. (4) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte vier Wochen vor dem beabsichtigten Ablauf zum Monatsende von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist der Verwaltung des Jugendamtes umgehend zuzusenden.	14. Antrags- und Bewilligungsverfahren (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag ist vor Beginn der Tagespflege zu stellen und sollte mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein. (2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form zum 1. des darauffolgenden Monats, längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt u.a. die Kindertagespflegestelle, den Beginn einschließlich der Eingewöhnungszeit und den Umfang der Betreuungszeit fest. (3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. (4) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte vier Wochen vor dem beabsichtigten Ablauf zum Monatsende von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist der Verwaltung des dem Jugendamtes umgehend zuzusenden.
	15. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen Im Rahmen der Ergänzung des Betreuungsangebotes durch Formen der Großtagespflege sind diese Richtlinien analog anzuwenden. Inwiefern zusätzliche Zuschüsse z.B. für die Anmietung von geeigneten Räumen, Festanstellung von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern geleistet werden, ist bis zur Verabschiedung besonderer Richtlinien zur Förderung der Großtagespflege- im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze und der verfügbaren Haushaltsmittel zu entscheiden.
15. In-Kraft-Treten Die Richtlinien treten in dieser Fassung zum 01.03.2012 in Kraft. Ziffer 12 Abs. 2 und 3 werden rückwirkend zum 01.01.2012 angewendet.	16. In-Kraft-Treten Die Richtlinien treten in dieser Fassung zum 01.01.2014 in Kraft. Ziffer 12 Abs. 2 und 3 werden rückwirkend zum 01.01.2012 angewendet.

	Neue Entgeltabelle ab 01.01.2014
	mit dem Ziel, dass tatsächlich 4,50 € pro Stunde gezahlt werden,
	(bei 4,345 Wochen pro Monat)

Anlage zu Ziff. 12 Absatz 40 2 –

Entgelte ab 01.08.2013 bis 31.07.2014 alt			Entgelte ab 01.01.2014 bis 31.07.2014 neu		
Wöchentliches Betreuungsbudget	80 %	100 %	Wöchentliches Betreuungsbudget	80 %	100 %
von 15 Stunden	220,55 €	275,68 €	von 15 Stunden	234,63 €	293,29 €
bis 20 Stunden	294,07 €	367,58 €	bis 20 Stunden	312,84 €	391,05 €
bis 25 Stunden	367,58 €	459,48 €	bis 25 Stunden	391,05 €	488,81 €
bis 30 Stunden	441,10 €	551,38 €	bis 30 Stunden	469,26 €	586,58 €
bis 35 Stunden	514,62 €	643,28 €	bis 35 Stunden	547,47 €	684,34 €
bis 40 Stunden	588,13 €	735,16 €	bis 40 Stunden	625,68 €	782,10 €
bis 45 Stunden	661,65 €	827,06 €	bis 45 Stunden	703,89 €	879,86 €
bis 50 Stunden	735,17 €	918,96 €	bis 50 Stunden	782,10 €	977,63 €
bis 55 Stunden	808,69 €	1.010,86 €	bis 55 Stunden	860,31 €	1.075,39 €